

SATZUNG DES VEREINS ”“SCHÜTZEN VOM SCHLOSS”“

Stand: 01. April, 2009

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Name des Vereins lautet „Schützen vom Schloss“
2. Der Sitz des Vereins ist Tübingen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tübingen eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Schützen vom Schloss e.V.“
4. Der Verein will die Mitgliedschaft im WLSB erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich in jeder Hinsicht neutral.
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege des traditionellen Bogenschießens.
3. Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Durchführung von Veranstaltungen
 - b) Besuch von Turnieren und Veranstaltungen
 - c) Diskussionsforum im Internet
 - d) Pflege von Kontakten zu Vereinigungen mit ähnlichen Zielen
 - e) Bereitstellung von Materialien für Interessierte

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt die in der Satzung festgelegten Ziele ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 52 Nr. 1,2 AO – „gemeinnützige Zwecke“.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäfts-fähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
2. Als ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet, als außerordentliches Mitglied, wer das 12. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten hat. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
3. Jedes über 18 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
5. Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vereinsvermögen. Verpflichtungen gegenüber dem Verein aus der Mitgliedschaft bleiben unberührt.
4. Der Austritt ist nur zum Ablauf des Geschäftsjahres zulässig. Ist die Austrittserklärung nicht spätestens bis zum 30. Januar des Geschäftsjahres bei dem Verein schriftlich eingegangen, so sind die Mitgliedsbeiträge auch noch für das folgende Kalenderjahr zu entrichten.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausschließen; es ist in der Regel auszuschließen wenn es mindestens mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Außerdem kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlungen, Zuständigkeit und Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern und den außerordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Gesetz, Satzung oder Beschluss von der Mitgliederversammlung dem Vorstand übertragen sind. Insbesondere ist sie für die Möglichkeit der Mitbestimmung durch die Anwesenden Mitglieder des Vereins zuständig und für folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - e) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

4. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
5. Über die Mitgliedervollversammlung ist eine Niederschrift mit wörtlicher Wiedergabe aller Beschlüsse aufzunehmen, welche vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Beschlüsse, die keiner Registereintragung bedürfen, sind sofort rechtswirksam.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit denselben Befugnissen wie eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder einberufen, schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied.
3. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Posten des Schriftführers ist stets in Personalunion mit einem der anderen drei Posten zu besetzen, so dass es immer genau drei Vorstandsmitglieder gibt.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
 - a) Für die Wahl des Vorstandes ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, im zweiten Durchgang reicht eine einfache Mehrheit. Sollte danach eine Stimmgleichheit bestehen, scheidet so lange der Kandidat, mit den wenigsten Stimmen aus. Wenn auch das zu keinem eindeutigen Ergebnis führt, entscheidet das Los.
 - b) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird vom Vorstand für den Rest der Amtszeit, des ausgeschiedenen Mitgliedes, ein Nachfolger bestellt.
3. Der Verein wird nach außen vertreten durch jeweils ein Mitglied des Vorstands.
4. Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 200 sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.
5. der Vorstand ist verantwortlich für:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - e) die Buchführung,
 - f) die Erstellung des Jahresberichts,
 - g) die Vorbereitung und
 - h) Die Einberufung der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand wird ermächtigt Satzungsänderungen, die das Registergericht oder das Finanzamt verlangt, zu beschließen.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 12 Satzung und allgemeine Geschäftsordnung

1. Die allgemeine Geschäftsordnung ist eine Ergänzung zur Vereinssatzung, in der näher auf die Regeln des Vereinsalltages, die Geschäftsleitung und die Vorstandsarbeit eingegangen wird.
2. Keiner der Paragraphen in dieser allgemeinen Geschäftsordnung darf einen Paragraphen aus der Vereinssatzung außer Kraft setzen bzw. einem Paragraphen aus der Vereinssatzung widersprechen.
3. Genauso wie es die Vereinssatzung ist, ist diese allgemeine Geschäftsordnung für jedes ordentliche und jedes außerordentliche Mitglied des Vereins bindend.

§ 13 Haftung

Für rechtsgeschäftliche und andere Schulden haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 14 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigter Mitglieder des Vereins erforderlich. Wird bei der ersten Mitgliederversammlung die erforderliche Mehrheit für die Auflösung nicht erreicht, so kann der Vorstand binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, bei welcher eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung ausreicht.
2. Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an eine oder mehrere Körperschaft/en des öffentlichen Rechts oder an eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaft/en zwecks Verwendung zu gleichen Teilen für den Tierschutz oder die Kinderhilfe.
3. Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.
4. Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim zuständigen Registergericht des Amtsgerichtes anzu-melden.

Änderungen

- Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen. Tübingen, den 18.12.2008
- In der Mitgliederversammlung geändert. Tübingen, den 01.04.2009